

Stellungnahme zum Hearing „Digitale Welt“

**LKA NRW, Dezernat 43, Kriminaldirektorin Jessica Bouška,
Kriminologin M.A.**

Leitfrage

Wie gestalten sich Chancen, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe im Umgang mit digitalen Welten aus Sicht von Eltern, pädagogischen Fachkräften, Jugendhilfe, Polizei und Justiz, um Kinder und Jugendliche wirksam zu stärken und zu schützen?

Vorbemerkung

Aus polizeilicher Sicht sollte der Fragenkatalog nicht isoliert nach Einzeldelikten, sondern entlang übergreifender Schutzlogiken beantwortet werden. Digitale Risiken treten in der Praxis häufig nicht getrennt, sondern in verbundenen Erscheinungsformen auf, etwa als Überschneidung von Cybermobbing, Cybergrooming, Sextortion, bildbasierter Gewalt, Betrug oder strafbarer Inhaltsverbreitung.

Tragfähig ist daher ein Ansatz, der Prävention, Früherkennung, Intervention, Opferschutz und Strafverfolgung zusammendenkt. Maßgeblich sind dabei insbesondere Schutz durch Design, klare Verfahren an institutionellen Schnittstellen, opferzentrierter Kinderschutz und eine phänomenübergreifende Betrachtung digitaler Gewalt. Die zunehmende Bedeutung digitaler Räume als Tatort und Tatmittel macht eine solche Gesamtperspektive aus polizeilicher Sicht erforderlich.

I. Digitale Welten im Familienalltag

1. Welche positiven Funktionen erfüllen digitale Medien für Kinder, Jugendliche und Familien (Teilhabe, Kommunikation, Bildung, Kreativität)?

Digitale Medien erfüllen für Kinder, Jugendliche und Familien zentrale Funktionen der Teilhabe, Kommunikation, Bildung und Kreativität. Sie sichern soziale Zugehörigkeit über Chats, Games und digitale Communities, erleichtern die Kommunikation im Familienalltag und eröffnen Zugänge zu Lernplattformen, Erklärformaten und Übungsangeboten. Zugleich schaffen sie Räume für kreative Selbstdarstellung, etwa über Foto-, Video-, Musik- oder andere Produktionsformate.

Aus polizeilicher Sicht ist diese positive Alltagsbedeutung ausdrücklich anzuerkennen. Gerade weil sich soziale Beziehungen und Lebensweltanteile zunehmend in digitale Räume verlagern, nutzen Täterinnen und Täter diese Umgebungen gezielt für Kontakthanbahnung, Vertrauensaufbau und Grenzverschiebungen. Der Nutzen digitaler Medien steht daher nicht im Gegensatz zu Risiken. Entscheidend ist, unter welchen Bedingungen, in welchen Settings und mit welchen Schutzmechanismen digitale Nutzung stattfindet.

2. Wo erleben Eltern konkret Überforderung im Umgang mit Plattformlogiken und Geräteeinstellungen (Algorithmisierung, Dauerfügbarkeit, Monetarisierung)?

Eltern erleben Überforderung vor allem dort, wo Plattformen und Geräte durch intransparente Vorschlagslogiken, komplexe Privatsphäre-Einstellungen, ständige Funktionsänderungen und ökonomische Anreizsysteme geprägt sind. Viele Erziehende wissen nicht verlässlich, wer ihr Kind kontaktieren kann, welche Inhalte algorithmisch ausgespielt werden, welche Daten erhoben werden und wie sich Schutzfunktionen wirksam aktivieren lassen. Hinzu kommen Dauerfügbarkeit, Nachtzeiten mit sinkender Aufsicht sowie In-App-Käufe, Abonnements und Creator-Mechaniken.

Aus polizeilicher Sicht entsteht daraus eine erhebliche Schutzlücke: Kinder nutzen Plattformen oft eigenständig, während Eltern die tatsächlichen Kontakt- und Interaktionsrisiken unterschätzen. Täterinnen und Täter reagieren zudem schnell auf erkennbare Kontrolle und verlagern Kommunikation in private oder verschlüsselte Kanäle. Wo Plattformen Kontakthanbahnung, Sichtbarkeit und Interaktion technisch begünstigen, braucht es ergänzend Schutz durch Design, also nachvollziehbare Voreinstellungen, begrenzte Kontaktoptionen und niedrighschwellige Schutzfunktionen.

3. Welche Konflikte entstehen im Familienalltag durch exzessive Nutzung, In-App-Käufe und soziale Vergleichsdynamiken?

Im Familienalltag entstehen regelmäßig Konflikte über Nutzungszeiten, Schlaf, schulische Anforderungen, Aufmerksamkeit, Kosten und Inhalte. In-App-Käufe, Abonnements und scheinbar geringe Einzelbeträge führen häufig zu Streit über Geld. Soziale Vergleichsdynamiken verstärken Belastungen zusätzlich, insbesondere durch Likes, Reichweite, Körperbilder und parasoziale Orientierungen.

Polizeilich relevant werden diese Konflikte, wenn sie in massiven Rückzug, Schulverweigerung, psychische Belastung, digitale Gewalt oder strafbare

Handlungen umschlagen. Im Kontext von Cybergrooming kommt hinzu, dass Kinder aus Angst vor Handyentzug, Ärger oder Schuldzuweisung Vorfälle oft nicht frühzeitig offenlegen. Das erschwert Schutzmaßnahmen und kostet im Ernstfall Zeit sowie wichtige digitale Spuren.

4. Inwiefern stellen Sharenting und Family-Influencing eine Beeinträchtigung des Rechts von Kindern auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung dar? Ergibt sich daraus regulatorischer Handlungsbedarf?

Sharenting und Family-Influencing können die informationelle Selbstbestimmung von Kindern erheblich beeinträchtigen. Werden identifizierende, intime oder alltagsnahe Inhalte öffentlich oder in großen Reichweiten geteilt, entstehen dauerhafte digitale Spuren, auf die Kinder selbst keinen Einfluss haben.

Aus polizeilicher Sicht ist dies aus mehreren Gründen relevant: Ermittlungen zeigen, dass solche Inhalte als Ausgangsmaterial für Missbrauchsfantasien, gezielte Ansprache, Cybergrooming oder bildbasierte sexualisierte Gewalt dienen können. Sichtbar werden dabei Routinen, Orte, soziale Bezüge und emotionale Anknüpfungspunkte. Darüber hinaus belegen aktuelle Fälle, dass KI-gestützte Technologien es ermöglichen, aus harmlosen Kinderfotos synthetische Darstellungen sexualisierter Gewalt zu erzeugen (sog. Deepfakes). Auch dies macht die Exposition von Kinderbildern in öffentlichen Räumen zu einem ernst zu nehmenden Risiko, das weit über klassische Datenschutzfragen hinausgeht.

Regulatorischer Handlungsbedarf besteht aus hiesiger Sicht vor allem in klaren Standards statt pauschalen Verboten: Kindgerechte Datenschutz- und Privatsphäre-Voreinstellungen, nachvollziehbare Regeln zur Weiterverwendung von Kinderinhalten, schnelle Melde- und Löschwege sowie erhöhte Transparenz über Reichweiten und Datenflüsse. Die elterliche Erziehungsfreiheit bleibt dabei zu achten, darf aber nicht dazu führen, dass Kinder dauerhaft schutzlos exponiert werden.

5. Ab welchem Punkt wird aus intensiver Nutzung eine entwicklungsrelevante Problematik?

Eine entwicklungsrelevante Problematik beginnt nicht erst bei hoher Nutzungsdauer, sondern dort, wo deutliche negative Folgen erkennbar werden. Maßgeblich sind insbesondere Kontrollverlust, sozialer Rückzug, Schlafmangel, Leistungsabfall, starke Stimmungsschwankungen, Vernachlässigung anderer Lebensbereiche und das Abrutschen in riskante oder strafbare Verhaltensweisen.

Aus polizeilicher Sicht gewinnen zusätzlich solche Auffälligkeiten an Gewicht, die auf Cybergrooming, Sextortion oder andere Formen digitaler Gewalt hindeuten: Plötzliche Geheimhaltung, Scham, Angst, neue Online-Kontakte mit unklarem Alter, sexualisierte Sprache, Geschenke, Geheimhaltungs-codes, Druck zur Übersendung von Bildern oder konkrete Drohungen. Solche Muster korrelieren in der Praxis häufig mit erhöhter Viktimisierungsgefahr oder mit der Beteiligung an der Weiterverbreitung strafbarer Inhalte.

6. Welche Unterstützung benötigen Eltern konkret? Information, Beratung, technische Tools, strukturelle Regulierung?

Eltern benötigen konkrete, niedragschwellige und praxistaugliche Unterstützung, ohne moralisierenden Ton und ohne Schuldzuweisung. Dazu gehören verständliche Informationen zu Täterstrategien, Warnsignalen, typischen Druckmustern und rechtlich relevanten Konstellationen. Erforderlich sind zudem technische Hilfen wie leicht nutzbare Privatsphäre-Einstellungen, Kontaktbeschränkungen, Melde- und Blockfunktionen sowie einfache Sicherheitsroutinen.

Ebenso wichtig ist ein klarer Handlungsablauf für Verdachtsfälle: Inhalte sichern (keine Fertigung von Screenshots o.ä. von Missbrauchsabbildungen!), Kontakt stoppen, Meldungen dokumentieren, Beratung einholen und Polizei oder spezialisierte Fachstellen frühzeitig einbinden. Strukturell braucht es kindgerechte Standard-Einstellungen, verlässliche Meldewege und reaktionsfähige Plattformprozesse.

II. Risiken und Kompetenzen

1. Welche Schutz- und Resilienzkompetenzen brauchen Kinder und Jugendliche im Umgang mit Cybermobbing, Cybergrooming, Desinformation und weiteren digitalen Risiken?

Kinder und Jugendliche benötigen Schutz- und Resilienzkompetenzen, die über allgemeine Mediennutzung hinausgehen. Zentrale Bausteine sind Wissen über Privatsphäre und Datensparsamkeit, die Fähigkeit zur kritischen Einordnung digitaler Inhalte, das Erkennen problematischer Kontaktaufnahmen sowie die Kompetenz, Grenzen klar zu setzen, Chats abubrechen, zu blockieren, zu melden und Hilfe zu holen.

Aus polizeilicher Sicht ist besonders wichtig, dass Kinder und Jugendliche typische Strategien des Cybergroomings kennen: Vertrauensaufbau, Schmeichelei, emotionale Bindung, Geheimhaltungsforderungen, sexualisierte Grenzverschiebung, Druck und Erpressung. Ergänzend

braucht es Beweissicherungskompetenz, damit Inhalte, Nutzernamen und Links vor einer Löschung dokumentiert werden können.

2. Wie unterscheiden sich diese Kompetenzen altersgerecht?

Im Grundschulalter stehen klare Regeln, Rituale und enge Begleitung im Vordergrund. Kinder brauchen konkrete Orientierung, etwa keine persönlichen Daten weiterzugeben, keine Treffen zu vereinbaren und sich bei Unsicherheit sofort an vertraute Erwachsene zu wenden.

Im Alter von etwa elf bis dreizehn Jahren gewinnen konkrete Chat-Szenarien, Stoppsätze, Blockier- und Melderoutinen an Bedeutung. Bei Jugendlichen ab vierzehn Jahren müssen darüber hinaus Sextortion, Selbstdarstellung, Nacktbilder, Einwilligungsfragen, soziale Druckdynamiken und rechtliche Folgen systematisch thematisiert werden. Polizeiliche Prävention arbeitet deshalb sinnvollerweise mit altersdifferenzierten Fallbeispielen und Szenarien aus der jeweiligen Lebensrealität.

3. Wo liegen die Grenzen individueller Medienkompetenz, wenn Plattformdesigns auf Bindung und maximale Verweildauer ausgerichtet sind?

Individuelle Medienkompetenz stößt dort an Grenzen, wo Plattformdesigns gezielt auf Bindung, Trigger, Reaktionsdruck und maximale Verweildauer angelegt sind. Dazu zählen algorithmische Verstärkung, Dopamin-Belohnungslogiken, Direktnachrichten, Livestreams, ständige Rückmeldeschleifen und aggressive Monetarisierungsmodelle. Selbst medienkompetente Jugendliche geraten dadurch in Situationen, in denen Schutzbarrieren absinken.

Aus polizeilicher Sicht reicht es daher nicht aus, allein auf individuelle Verantwortung zu verweisen. Notwendig ist eine Kombination aus Kompetenzstärkung, Schutz durch Design und klaren regulatorischen Anforderungen. Darunter kindgerechte Standardeinstellungen, Reibung bei riskanten Schritten, transparente Meldesysteme und schnelle Reaktionsprozesse der Plattformen.

4. Welche Rolle spielen Kitas, Schule, Jugendhilfe und Eltern jeweils und wo entstehen Zuständigkeitslücken?

Eltern prägen Beziehung, Alltagsbegleitung, Wertevermittlung, Regeln und Geräteeinstellungen. Kitas können frühe Medienbildung und Elternarbeit stärken sowie erste Auffälligkeiten wahrnehmen. Schulen haben die Aufgabe, Medienbildung bzw. digitale Bildung verbindlich zu verankern, Schutzkonzepte umzusetzen, Ansprechstellen bereitzuhalten und Vorfälle

nachvollziehbar zu dokumentieren. Jugendhilfe berät, begleitet und stabilisiert Familien und prüft Schutzaufträge. Polizei wird tätig, wenn Gefahren abgewehrt, Straftaten verfolgt oder digitale Spuren gesichert werden müssen; ergänzend leistet sie Prävention.

Zuständigkeitslücken entstehen in der Praxis vor allem dort, wo niemand den Prozess führt, Vorfälle im Graubereich unterhalb eindeutiger Strafbarkeit liegen, Datenschutz fehlerhaft als Blockade verstanden wird oder Übergaben ohne Standards erfolgen.

5. Wie und ab welchem Alter kann Medienbildung systematisch verankert werden?

Medienbildung sollte früh, kontinuierlich und verbindlich verankert werden. Ein sinnvoller Beginn liegt bereits in der Grundschule mit altersgerechten Lernzielen zu Privatsphäre, Fremdkontakten, Hilfeholen und sicheren Kommunikationsregeln.

In der Sekundarstufe müssen strafrechtlich relevante Phänomene, Cybergrooming, Sextortion, die Verbreitung intimer Aufnahmen, Hasspostings und andere digitale Gewaltformen, systematisch aufgegriffen werden. Entscheidend ist, dass nicht nur abstrakt über Risiken gesprochen wird, sondern konkrete Routinen am Endgerät geübt werden: Blockieren, Melden, Sichern, Hilfeholen. Elternmodule sollten dies unbedingt flankieren, damit Schutz nicht auf den schulischen Raum beschränkt bleibt.

III. Prävention und Früherkennung: Was wirkt? Was erreicht wen?

1. Welche Präventionsangebote existieren bundesweit – und wie werden sie genutzt?

Bundesweit existieren zahlreiche Präventionsangebote zu exzessiver Mediennutzung, digitaler Gewalt, sexualisierter Gewalt, Hate Speech und verwandten Phänomenen. Dazu zählen schulische Medienkompetenzprogramme, polizeiliche Präventionsveranstaltungen, Angebote von Fachberatungsstellen, Elternabende, Webinare, Unterrichtsmodule sowie Materialien der Polizeilichen Kriminalprävention und weiterer staatlicher oder fachlicher Stellen.

Die aktuelle Fallzahlentwicklung unterstreicht, wie dringend diese Angebote gebraucht werden: Die bundesweite Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 verzeichnete 3 457 Fälle von Cybergrooming gemäß § 176a Abs. 1, 3 StGB, ein deutlicher Anstieg gegenüber 2 580 Fällen im Vorjahr. Parallel dazu erreichten die Fallzahlen bei Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder (im Gesetz als Kinderpornografie bezeichnet, im LKA NRW nutzen

wir bewusst den Terminus Missbrauchsabbildungen) mit 9 601 Fällen jugendpornografischer Inhalte einen Höchststand; seit 2020 haben sich diese Zahlen mehr als verdreifacht. Die tatsächliche Nutzung von Präventionsangeboten hängt jedoch stark von kommunalen Ressourcen, Schulleitungen, Trägerstrukturen und personellen Kapazitäten ab. Vielerorts fehlt die Verankerung im Regelbetrieb und die notwendige Wiederholung.

2. Welche Evidenz gibt es zur Wirksamkeit dieser Angebote?

Insbesondere solche Maßnahmen versprechen Erfolg, die praktisch, interaktiv, wiederholt und eng an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Polizeiliche Erfahrungen sprechen dafür, dass Fallbeispiele, Übungen, Rollenspiele, Peer-to-Peer-Ansätze und konkrete Handlungsrouinen nachhaltiger wirken als rein belehrende Vorträge. Wirkung steigt zudem, wenn Eltern parallel einbezogen werden und Einrichtungen über klare Prozesse für Vorfälle verfügen.

Einzelmaßnahmen bleiben begrenzt, wenn sie nicht durch strukturelle Rahmenbedingungen und plattformseitige Schutzmechanismen ergänzt werden. Reine Einzelveranstaltungen bleiben regelmäßig hinter Formaten zurück, die in schulische Abläufe, Elternarbeit und institutionelle Schutzstrukturen eingebettet sind.

3. Erreichen Präventionsangebote besonders vulnerable Gruppen? Wenn nein, warum nicht?

Besonders vulnerable Gruppen werden bislang nicht in gleichem Maße erreicht. Zu den Barrieren zählen Sprachhürden, Zeitdruck, geringe digitale Kompetenzen, fehlende technische Ausstattung, Misstrauen gegenüber Institutionen, Stigmatisierungsangst und begrenzte Ressourcen der Einrichtungen.

Aus polizeilicher Sicht sind deshalb aufsuchende, niedrigschwellige und regelhaft angebundene Formate erforderlich, verankert an bestehenden Lebensorten wie Schule, OGS, Jugendzentren und Schulsozialarbeit. Ergänzend braucht es einfache Sprache, Mehrsprachigkeit, kurze wiederholte Formate und enge Kooperationen mit Jugendhilfe und sozialpädagogischen Strukturen. Gerade digital vermittelte Gewalt bleibt oft lange unsichtbar, weil Scham, Angst, Bindungsdynamiken und Unsicherheit über Hilfewege eine frühe Offenlegung verhindern. Niedrigschwellige Zugänge und verlässliche Ansprechpersonen sind daher Voraussetzung wirksamer Prävention.

4. Welche Warnsignale für Suchtentwicklung, depressive Symptomatik oder sozialen Rückzug sind Fachkräften bekannt – und welche konkreten Schritte folgen daraus?

Warnsignale wie Schlafstörungen, Leistungsabfall, sozialer Rückzug, Schulvermeidung, starke Stimmungsschwankungen, auffällige Online-Präsenz oder verändertes Kommunikationsverhalten sind Fachkräften grundsätzlich bekannt. In der Praxis werden diese Anzeichen jedoch nicht immer frühzeitig mit digitalen Risiken wie Cybermobbing, Cybergrooming oder Sextortion verknüpft. Zudem fehlen oft standardisierte Verfahren für das weitere Vorgehen.

Aus polizeilicher Sicht sollten auf erkannte Warnsignale feste Schritte folgen: Vertrauliches Gespräch, Schutz- und Stabilisierungsklärung, Dokumentation, Beweissicherung, Einbindung der Sorgeberechtigten (sofern dadurch kein zusätzlicher Schutzverlust eintritt) sowie Hinzuziehung von Schulsozialarbeit, Jugendhilfe oder Polizei, je nach Lagebild und Verdachtslage.

5. Welche Rolle spielen Plattformbetreiber bei der Prävention und wo sehen Sie Defizite?

Plattformbetreiber nehmen eine Schlüsselrolle ein, weil sie Sichtbarkeit, Kontakthanbahnung, Eskalationsgeschwindigkeit und den Zugang zu Meldewegen maßgeblich steuern. Aus polizeilicher Sicht bestehen hier weiterhin deutliche Defizite: Meldemöglichkeiten sind häufig unübersichtlich, Rückmeldungen unklar, Reaktionszeiten uneinheitlich und Prozesse zur Sicherung belastender Inhalte für Betroffene wenig nachvollziehbar.

Erforderlich sind kindgerechte und gut sichtbare Meldetools, verlässliche Moderations- und Reaktionsstandards, sichere Datenhaltung nach Meldungen und eine konsequente Entfernung strafbarer Inhalte. Prävention darf nicht allein auf das Verhalten von Kindern, Eltern oder Fachkräften verlagert werden, sondern muss sich auch in sichtbaren Meldestrukturen, sicheren Standardeinstellungen und verlässlichen Reaktionsprozessen der Plattformen niederschlagen.

IV. Hilfewege und Meldestrukturen

1. Welche Formen digitaler Gewalt nehmen aktuell zu?

Aus polizeilicher Sicht nehmen verschiedene Formen digitaler Gewalt zu. Dazu gehören insbesondere Cybergrooming, sexuelle Belästigung in sozialen Netzwerken, Messengern und Games, Sextortion, bildbasierte

sexualisierte Gewalt sowie die nicht einvernehmliche Weitergabe intimer Inhalte, Cybermobbing, digitale Ausgrenzung und Hassrede.

Besonders alarmierend ist die Entwicklung bei Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder: Die Fallzahlen haben sich, wie bereits dargestellt, seit 2020 mehr als verdreifacht und erreichten 2024 mit 9 601 erfassten Fällen bei jugendpornografischen Inhalten einen neuen Höchststand. Hinzu kommt ein deutlicher Anstieg beim Cybergrooming auf 3 457 Fälle im Jahr 2024 (Vorjahr: 2 580). Diese Phänomene treten häufig nicht isoliert auf, sondern überschneiden und verstärken sich gegenseitig. Auch Europol weist in seinem Internet Organised Crime Threat Assessment 2024 sowie in der EU-SOCTA 2025 auf die zunehmende internationale Dimension dieser Formen digitaler Gewalt hin.

2. Wie niedrigschwellig und bekannt sind bestehende Meldestrukturen auf Plattformen für Kinder und Jugendliche?

Bestehende Meldestrukturen sind zwar formal auf vielen Plattformen vorhanden, in der tatsächlichen Nutzung jedoch häufig nicht niedrigschwellig genug. Viele Kinder und Jugendliche kennen die Funktionen zum Blockieren und Melden zwar grundsätzlich, wenden sie in akuten Situationen aber nicht konsequent an. Gründe sind Unklarheit über die Wirkung, Zweifel an der Wirksamkeit, Angst vor sozialen Folgen und emotionale Bindung an die kontaktierende Person.

Aus polizeilicher Sicht ist die konkrete Usability von Meldetools daher ein wesentlicher Faktor. Die Nutzung steigt, wenn Funktionen im Unterricht oder in Präventionsformaten praktisch am Interface geübt werden und feste Vertrauenspersonen bekannt sind. Meldestrukturen müssen nicht nur formal vorhanden, sondern auch praktisch nutzbar sein.

3. Warum wird digitale Gewalt häufig nicht angezeigt?

Digitale Gewalt wird häufig nicht angezeigt, weil Scham, Selbstvorwürfe, Angst vor Victim-Blaming, Angst vor Handyentzug und Abhängigkeit von Peergroups oder der kontaktierenden Person das Offenlegen erschweren. Bei sexualisierter Online-Gewalt kommen häufig Geheimhaltungslogiken, emotionale Bindungen sowie Erpressungen mit der Drohung der Veröffentlichung intimer Inhalte hinzu. Viele Betroffene sind zudem unsicher, ob das Erlebte strafbar ist und welche Beweise gesichert werden müssen. Aus polizeilicher Sicht verstärkt dies das Dunkelfeld erheblich.

4. Welche Hürden bestehen bei der Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz?

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz ist organisatorisch und rechtlich möglich, scheitert in der Praxis aber häufig an Datenschutzunsicherheiten, unterschiedlichen institutionellen Kulturen, fehlenden Standardverfahren, uneinheitlicher Dokumentation und nicht klar benannten Kontaktpunkten. Informationen werden dadurch verzögert, abgeschwächt oder gehen an Schnittstellen verloren.

Erforderlich sind klare Kooperationsvereinbarungen, feste Ansprechpersonen, abgestimmte Schwellen für Meldungen und einheitliche Übergabe- und Dokumentationsstandards. Gerade bei digitalen Sachverhalten wirkt sich Zeitverlust besonders nachteilig aus, weil Inhalte schnell gelöscht, Kontakte verlagert und Spuren nur begrenzt verfügbar sind.

5. Wie kann Opferschutz verbessert werden, ohne Kinder zusätzlich zu retraumatisieren?

Opferschutz verbessert sich, wenn zunächst Sicherheit, Stabilisierung und kindgerechte Information im Vordergrund stehen. Belastende Mehrfachschilderungen sollten vermieden werden. Erforderlich sind möglichst einmalige, sauber strukturierte Erhebungen, interne Weitergabe statt wiederholter Befragung, kindgerechte Anhörungen durch geschulte Kräfte in dafür eingerichteten Kinderanhörungszimmern sowie die Nutzung audiovisueller Aufzeichnungen, um Mehrfachbelastungen zu vermeiden.

Ebenso wichtig sind verständliche Erklärungen zum Ablauf, die Rückgabe von Kontrolle an das Kind, die enge Einbindung psychosozialer Hilfen und die konsequente Entfernung belastender Inhalte, um weitere Retraumatisierung zu verhindern. Opferzentrierter Kinderschutz bedeutet: frühe Stabilisierung, verständliche Abläufe, möglichst geringe Mehrfachbelastung und die koordinierte Einbindung geeigneter Fachstellen.

V. Intervention und Strafverfolgung: Grenzen, Bedarfe und Kooperationen

1. Welche strukturellen Grenzen haben Strafverfolgung und Justiz bei internationalen Plattformen, verschlüsselter Kommunikation und anonymen Accounts?

Strafverfolgung und Justiz stoßen bei internationalen Plattformen, verschlüsselter Kommunikation und anonymen oder wechselnden Accounts an deutliche strukturelle Grenzen. Relevante Daten liegen oft im Ausland, unterliegen anderen Rechtsordnungen und sind nur zeitkritisch verfügbar. Rechtshilfeverfahren kosten Zeit, Plattformen reagieren

unterschiedlich schnell und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung begrenzt den Zugriff auf Kommunikationsinhalte. Hinzu kommen Wegwerf-Identitäten, schnelle Kanalwechsel und technische Verschleierung. Dies erschwert sowohl die Identifizierung von Tatverdächtigen als auch die rechtzeitige Intervention zum Schutz betroffener Kinder.

2. Wo braucht es klare Verfahren zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Meldestellen?

Klare Verfahren werden insbesondere an den Schnittstellen zwischen Schule, Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Meldestellen benötigt. Für Akutfälle müssen standardisierte Abläufe bestehen, die eine sofortige Einschaltung der Polizei und parallel den Einbezug der Jugendhilfe vorsehen. Für nicht akute Verdachtslagen braucht es abgestimmte Routinen zur Dokumentation, Beratung, Beweissicherung, Bewertung und Entscheidung über weitere Meldungen oder Anzeigen.

Ebenso erforderlich sind verbindliche Standards für Plattformmeldungen, die Dokumentation von Ticketnummern, die Sicherung relevanter Inhalte und die Klärung, wer das Kind begleitet, wer die Eltern informiert und wer die Fallführung kommunikativ übernimmt.

3. Welche Ressourcen- und Kompetenzbedarfe sehen Sie bei Polizei und Justiz?

In diesem Deliktsfeld bestehen weiterhin Ressourcen- und Kompetenzbedarfe. Zugleich ist festzuhalten, dass Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren belastbar nachgesteuert hat. Der Abschlussbericht der Stabsstelle des Innenministeriums NRW hat bereits 2020 aufgezeigt, dass die damaligen Personal- und Sachmittel nicht ausreichten und deshalb Technik, Prozesse, Organisation, Personal, Fortbildung und Fürsorge strukturell ausgebaut werden mussten.

Diese Nachsteuerung ist insbesondere von 2019 bis 2020 signifikant: Die Zahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Verfahren wegen Kinderpornografie in den Kreispolizeibehörden stieg von 104,76 Stellenanteilen im März 2019 auf 267,99 Stellenanteile im März 2020, ein Anstieg von über 155 Prozent. Hinzu kamen zusätzliche Stellen für die ZAST beim LKA NRW sowie für technische Ermittlungsberatung. Die Landesregierung hat auf eine Vervielfachung des Personals von rund 100 auf mehr als 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf mehr als 32 Millionen Euro für Technik verwiesen.

Beim Cybergrooming zeigt sich zudem, dass Polizeiarbeit nicht auf reaktive Bearbeitung eingehender Anzeigen beschränkt bleiben kann. Das LKA

NRW führt verdeckte Online-Maßnahmen unter Einsatz von Scheinkindern durch, um Cybergroomer direkt im Netz zu identifizieren. Im Idealfall kann so verhindert werden, dass ein reales Kind zu Schaden kommt.

Seit 2021 ergänzt das landesweite Hinweistelefon die polizeiliche Bearbeitungsfähigkeit als niedrigschwellige Anlaufstelle für Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Trotz dieser Fortschritte bleiben vier zentrale Kompetenzfelder dauerhaft relevant: erstens starke digitale Forensik- und Auswertekompetenz für Massendaten und international verteilte Plattformdaten; zweitens verdeckte Internetermittlungen und proaktive Cybergrooming-Bekämpfung; drittens Opferschutzkompetenz mit kindgerechten Anhörungen und belastungsarmer Verfahrensgestaltung; viertens verlässliche Fortbildung, Supervision und Fürsorge für die eingesetzten Kräfte.

Was NRW aufgebaut hat, zeigt den Weg, dieser muss jedoch kontinuierlich weiterentwickelt werden.

4. Welche Erwartungen haben Sie an Plattformen in Ermittlungs- und Opferschutzkontexten?

An Plattformen bestehen klare Erwartungen: Verlässliche Law-Enforcement-Schnittstellen, klare Kontaktwege, kurze Reaktionszeiten bei Kindeswohlbezug, transparente Eskalationsstufen und rechtssichere Datenauskünfte. Nach Meldungen müssen relevante Daten nachvollziehbar gesichert werden, damit Beweismittel nicht durch Löschung oder Zeitablauf verloren gehen.

Ebenso wichtig ist ein sauberes Account-Handling, das Täterkonten sperrt und Missbrauch stoppt, gleichzeitig aber notwendige Daten für Ermittlungen erhält. Für Betroffene und Erziehungsberechtigte sind nutzbare Export- und Dokumentationsfunktionen von hoher praktischer Bedeutung.

5. Welche Änderungen wären aus Praxissicht am wirksamsten?

Wirksame Verbesserungen setzen an mehreren Stellen gleichzeitig an, denn isolierte Maßnahmen verpuffen, wenn strukturelle Voraussetzungen fehlen. Prioritär sind der Ausbau spezialisierter Kommissariate (oder Ermittlungskommissionen etc.), stärkere forensische Kapazitäten, belastbare Opferschutzstrukturen und standardisierte Verfahrenswege. Hinzu kommt die Beschleunigung internationaler Kooperationen und Datenauskünfte über feste Kanäle und standardisierte Anfragemuster.

Technische Standards, wie kindgerechte Voreinstellungen, Reibung bei riskanten Kontakten, bessere Meldesysteme und belastbare

Beweissicherungsfunktionen, sind ebenfalls zentral. Rechtliche Anpassungen sind dort sinnvoll, wo sie Verfahren beschleunigen, Plattformpflichten präzisieren und Zuständigkeiten klarer fassen. Sie entfalten ihre volle Wirkung jedoch nur in Verbindung mit Vollzug, technischer Standardisierung und funktionierenden Schnittstellen.

VI. Institutionelle und strukturelle Perspektiven

1. Werden Risiken digitaler Medien systematisch in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt?

In der Kinder- und Jugendhilfe werden Risiken digitaler Medien vielfach noch reaktiv behandelt, also erst dann, wenn bereits Vorfälle wie Cybermobbing, Cybergrooming oder exzessive Nutzung sichtbar geworden sind. Aus polizeilicher Sicht fehlt in vielen Strukturen eine durchgängige Systematik.

Eine wirksame Berücksichtigung setzt voraus, dass digitale Gewalt und digitale Risikolagen verbindlich in Schutzkonzepte integriert, Zuständigkeiten benannt, Prozesse trainiert und medienpädagogische Standards verlässlich verankert werden. Nicht die punktuelle Einzelmaßnahme ist entscheidend, sondern das institutionell verankerte Schutzkonzept, mit geregelter Prävention, Früherkennung, Intervention, Fortbildung und klaren Zuständigkeiten.

2. Welche strukturellen Faktoren fördern problematische Nutzung?

Problematische Nutzung wird durch mehrere strukturelle Faktoren begünstigt. Plattformdesigns setzen auf Gamification, Like-Mechaniken, Endlos-Scroll, Autoplay, Trigger und ständige Rückmeldeschleifen. Die Influencer-Ökonomie verstärkt Vergleichsdruck, parasoziale Nähe und die Orientierung an Reichweite und Sichtbarkeit. Digitale Dauerfügbarkeit verlagert Risiken in Nachtzeiten und private Räume. Insbesondere niedrige Hürden für Direktkontakte und eine permanente Bewertungslogik erhöhen aus polizeilicher Sicht die Anfälligkeit für Täterstrategien im Bereich Cybergrooming.

3. Wann und wo greift konkret die Verantwortung der verschiedenen Akteure und wo bleiben Grauzonen?

Die Verantwortung verteilt sich auf mehrere Ebenen: Eltern bzw. Erziehende tragen Verantwortung für Beziehung, Alltagsbegleitung, Regeln, Geräteeinstellungen und frühes Hilfeholen. Bildungseinrichtungen tragen Verantwortung für verbindliche Medienbildung, Schutzkonzepte, Ansprechstellen und dokumentierte Abläufe. Plattformen tragen

Verantwortung für sichere Gestaltung, wirksame Meldesysteme, Moderation, Reaktionszeiten und Datenhaltung. Strafverfolgung und Justiz tragen Verantwortung für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, also Beweissicherung, Ermittlungen und Verfahren sowie auch Prävention.

Grauzonen entstehen dort, wo riskantes Verhalten noch nicht eindeutig strafbar ist, aber bereits erhebliche Gefährdungen birgt, etwa bei grenzüberschreitender Kommunikation, freiwillig versandten Nacktbildern unter Gleichaltrigen oder unscharfen Verantwortungsübergängen zwischen Institutionen.

4. Welche Qualifikationsdefizite sehen Sie bei Fachkräften und welche Fortbildungsformate wären praxistauglich?

Qualifikationsdefizite bestehen bei vielen Fachkräften vor allem hinsichtlich aktueller Plattformmechaniken, Grooming-Dynamiken, Beweissicherung, Datenschutz in Schutzkontexten, rechtlicher Entwicklungen sowie neuer Phänomene wie Deepfakes oder Livestreaming. Teilweise liegt der Fokus noch zu stark auf Medienzeit statt auf Risikokontakten, Druckmustern und Eskalationsverläufen.

Praxistauglich sind kurze Basismodule für alle Fachkräfte, ergänzt durch vertiefte Formate für Schlüsselpersonen. Besonders geeignet sind fallorientierte, interdisziplinäre und regelmäßig aktualisierte Formate mit echten Screens, klaren Handlungsleitfäden, Übergabewegen und Übungselementen. Qualifizierung muss auf Handlungssicherheit zielen: Fachkräfte müssen Vorfälle einordnen, dokumentieren, Schutzschritte einleiten und Zuständigkeiten sicher bedienen können.

5. Welche innovativen Ansätze sind besonders vielversprechend oder haben sich bewährt?

Besonders vielversprechend sind feste Schul-Polizei-Kooperationen mit klar benannten Ansprechpartnern und abgestimmten Standardprozessen. Ebenfalls wirksam sind Peer-to-Peer-Ansätze ab der Sekundarstufe, weil Jugendliche andere Jugendliche in Sprache, Tempo und Lebenswelt oft besser erreichen. Bewährt haben sich zudem Online-Beratungsangebote, mehrsprachige Elternmodule und das praktische Training von Plattform-Melde-Tools direkt am Endgerät.

Aus polizeilicher Sicht sind vor allem solche Modelle tragfähig, die Prävention, Meldestrukturen und institutionelle Kooperation dauerhaft verankern und nicht als Einzelmaßnahme stehen bleiben. Diese Ansätze entfalten ihre Stärke besonders dann, wenn sie als phänomenübergreifende digitale Gewaltprävention verstanden werden.

Genutzte Quellen:

Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024, Veröffentlichung vom 21.08.2025.

Bundesministerium des Innern, Pressemitteilung zum Bundeslagebild 2024 Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, 21.08.2025.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Themenseite Cybergrooming.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Beitrag zur bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik 2024 mit Hinweisen zu Cybergrooming-Fallzahlen, 02.04.2025.

Bundeskriminalamt, Informationsseite Cybergrooming.

Europol, Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA) 2024.

Europol, EU-SOCTA 2025.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand April 2025.

jugendschutz.net, aktuelle Auswertungen zu digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand 2024/2025.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Studie und Veröffentlichung zum digitalen Familienalltag und zu Gefahren im Internet, 2025.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und Deutsches Jugendinstitut, Abschlussbericht Monitoring zum Stand der Schutzkonzepte in privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen in Deutschland, 2024.

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Bericht der Stabsstelle Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie, 21.04.2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Vorlage 17/4176 mit Ausführungen zu anlassunabhängigen Recherchen im Internet, audiovisuellen

Anhörungen bzw. Vernehmungen und Kinderanhörungszimmern bei der Polizei NRW, 16.08.2021.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung LKA rückt Cybergroomern auf die Pelle, 12.12.2023.

Land Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung zum landesweiten Hinweistelefon 0800 0 431 431 für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 22.10.2021.

Ergänzende polizeiliche Präventionshinweise und Länderinformationen, insbesondere Polizei NRW, Polizei Bremen und weitere Landespolizeien.

Letzter Abruf aller online Quellen:07.03.2026